LG Bamberg, Endurteil v. 07.03.2024 – 45 O 727/23 Ver

Titel:

Verwirkung des Widerspruchs- und Rücktrittsrechts

Normenketten:

BGB § 124, § 242, § 812, § 818
VVG § 5a (idF bis 31.7.2001)
VVG § 8 Abs. 5 (idF bis 7.12.2004)

Leitsätze:

1. Es kann offen bleiben, ob eine Lebensversicherung nach altem Recht im Antrags- oder Policenmodell geschlossen wurde und ob der Versicherungsnehmer bei Antragstellung ordnungsgemäß belehrt wurde, wenn sowohl ein Rücktritts- als auch ein Widerspruchsrecht wegen unzulässiger Rechtsausübung gem. § 242 BGB verwirkt ist, weil zwischen Vertragsschluss und Rechtsausübung in Anlehnung an die Fristenregelung des § 124 BGB mehr als 10 Jahre verstrichen sind, der Versicherungsnehmer die Ablaufleistung nach regulärem Vertragsende – unbeanstandet – entgegengenommen und seine Rechte lediglich zur Renditesteigerung genutzt hat. (Rn. 26 – 39) (redaktioneller Leitsatz)
2. Bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung führen neben dem Zeitablauf auch eine vorgenommene Beitragsaufteilung und ein Fondswechsel zu einer Verwirkung des Widerspruchs- bzw. Rücktrittsrechts. (Rn. 41 – 42) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Lebensversicherung, Policenmodell, Antragsmodell, Verwirkung, Zeitmoment, Umstandsmoment, Widerspruchsrecht, Rücktrittsrecht

Rechtsmittelinstanzen:

LG Bamberg, Berichtigungsbeschluss vom 04.04.2024 – 45 O 727/23
OLG Bamberg, Urteil vom 25.07.2024 – 1 U 59/24

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 40.976,58 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten über die Rückabwicklung einer 1999 abgeschlossenen kapitalbildenden Lebensversicherung sowie einer 2001 abgeschlossenen fondsgebundenen Rentenversicherung nach Ausübung des Widerrufsrechts im Jahr 2020.

2
Der Kläger stellte bei der Beklagten am 14.11.1999 einen Antrag auf Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung (vgl. Anlage K1). Unmittelbar oberhalb des Unterschriftenfeldes heißt es:

„Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die umseitige abgedruckte Schlusserklärung des Antragstellers und der zu versichernden Person. Diese Erklärung enthält unter anderem Ermächtigungen zur Entbindung von der Schweigepflicht und zur Datenverarbeitung. Sie wird durch Ihre Unterschrift Bestandteil des Antrags bzw. Vertrags.

Von meinem 14tägigem Rücktrittsrecht (siehe Rückseite) habe ich Kenntnis genommen. Die steuerlichen Informationen (siehe Versicherungsbedingungen und Steuerinformationen) liegen mir vor. Eine Durchschrift des Antrags habe ich behalten.“

3
In der auf der Rückseite abgedruckten Schlußerklärung des Antragstellers und der zu versichernden Person findet sich Folgendes:

„Mir ist bekannt, daß ich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluß des Vertrags, d.h. nach Zugang des Versicherungsscheins, vom Vertrag zurücktreten kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.“

4
Entsprechend seinem Antrag wurde am 14.12.1999 ein Versicherungsschein, Versicherungsschein-Nr. ..., erstellt (vgl. Anlage K1). Zusammen mit dem Versicherungsschein wurden dem Kläger die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung übersandt.

5
Unter § 3 der Allgemeinen Bedingungen für die kapitalbildene Lebensversicherung ist aufgeführt:

„§ 3 Können Sie vom Versicherungsvertrag zurücktreten?

Sie können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluß vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn wir Sie über ihr Rücktrittsrecht belehrt und Sie dies mit ihrer Unterschrift bestätigt haben. Wenn wir die Belehrung unterlassen haben, erlischt ihr Rücktrittsrecht einen Monat nach Zahlung des ersten Beitrags.“

6
Der Versicherungsvertrag, Versicherungsschein-Nr. ..., begann am 01.12.1999 zu laufen und endete vertragsgemäß am 01.12.2019. Während der gesamten Vertragslaufzeit zahlte der Kläger insgesamt 43.444,40 € an Versicherungsbeiträgen. Die jährlichen Standsmitteilungen blieben unbeanstandet. Nach Ende der Vertragslaufzeit hat die Beklagten einen Betrag in Höhe von 58.181,54 € an den Kläger ausbezahlt.

7
Erstmals mit Anwaltsschreiben vom 26.02.2020 erklärte der Kläger den Widerspruch des Versicherungsvertrags, Versicherungsschein-Nr. ..., und forderte die Beklagte zur Zahlung von 2.809,06 € unter Fristsetzung bis 11.03.2020 auf (vgl. Anlage K3). Die Beklagte wies den Widerspruch mit Schreiben vom 10.03.2020 zurück (Anlage K4).

8
Am 20.12.2000 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Abschluss einer fondsgebundenen Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (vgl. Anlage K1.). Unmittelbar oberhalb des Unterschriftenfeldes heißt es:

„Ich kann dem Versicherungsvertrag ab Antragsstellung bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Aushändigung des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und den Verbraucherinformationen widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.“

9
Entsprechend seinem Antrag wurde am 16.01.2001 ein Versicherungsschein, Versicherungsschein-Nr. ..., erstellt (vgl. Anlage K1). Zusammen mit dem Versicherungsschein wurden dem Kläger die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung und die Allgemeinen Verbraucherinformationen übersandt.

10
Unter § 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung heißt es:

„§ 4 Können Sie vom Versicherungsvertrag zurücktreten?

Sie können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrags vom Vertrag zurücktreten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn wir Sie über ihr Rücktrittsrecht belehrt und Sie dies mit Ihrer Unterschrift bestätigt haben. Wenn wir die Belehrung unterlassen haben, erlischt Ihr Rücktrittsrecht einen Monat nach Zahlung des ersten Beitrags."

11
Der Versicherungsvertrag, Versicherungsschein-Nr. ..., begann am 01.01.2001 zu laufen und endete vertragsgemäß am 01.01.2018. Während der gesamten Vertragslaufzeit zahlte der Kläger insgesamt 104.303,50 € an Versicherungsbeiträgen. Die jährlichen Standmitteilungen blieben vom Kläger unbeanstandet.

12
Unter dem 15.12.2005 erklärte der Kläger, dass die Beiträge zunächst für die Dauer von einem Jahr weitergezahlt werden sollen (B1). Zudem beantragte der Kläger im Jahr 2011 die Umschichtung und Änderung der Beitragsaufteilung, woraufhin am 02.12.2009 ein Nachtrag zum Versicherungsschein erfolgte (B2). Auf Antrag des Klägers erfolgte zudem im Jahr 2013 ein Fondswechsel, woraufhin am 06.11.2013 ein weiterer Nachtrag zum Versicherungsschein erfolgte (B3). Nach Ende der Vertragslaufzeit hat die Beklagten einen Betrag in Höhe von 133.439,36 € an den Kläger ausbezahlt.

13
Erstmals mit Anwaltsschreiben vom 20.05.2020 erklärte der Kläger den Widerspruch des Versicherungsvertrags, Versicherungsschein-Nr. ..., und forderte die Beklagte zur Zahlung von 38.167,52 € unter Fristsetzung bis 03.06.2020 auf (vgl. Anlage K3). Die Beklagte wies den Widerspruch mit Schreiben vom 26.05.2020 zurück (Anlage K4).

14
Der Kläger behauptet, die Belehrungen seien drucktechnisch nicht ausreichend hervorgehoben.

15
Der Kläger ist zudem der Meinung, dass die Versicherungsverträge im Policenmodell abgeschlossen worden seien. Die Belehrungsklausel über das Widerspruchsrecht sei bei beiden Verträgen formal und inhaltlich fehlerhaft erfolgt. So seien die Belehrungen jeweils nicht ausreichend drucktechnisch hervorgehoben und es fehle zudem der Hinweis auf die Einhaltung der Schriftform gemäß § 126 BGB. Die fristauslösenden Unterlagen seien zudem nicht korrekt bzw. überhaupt nicht bezeichnet worden. Die Widerspruchsfrist sei infolgedessen nicht in Lauf gesetzt worden, sodass dem Kläger auch noch heute ein Recht zur Rückabwicklung zustehe.

16
Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 40.976,58 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 38.167,52 € seit dem 18.06.20020 für Versicherungsvertrag 1 und aus 2.809,06 € seit dem 11.03.2020 für Versicherungsvertrag 2 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltsvergütung in Höhe von 1.592,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

17
Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

18
Die Beklagte behauptet, dass der Kläger bereits vor Antragsstellung die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die relevanten Verbraucherinformationen erhalten habe. In den jeweiligen Anträgen sei der Kläger in Fettdruck und unmittelbar vor der Unterschriftenzeile auf sein Rücktrittsrecht hingewiesen worden.

19

Die Beklagte meint, der Vertragsschluss sei im Antragsmodell zustande gekommen. Die Widerspruchsbelehrung sei überdies wirksam und richtig gewesen. Jedenfalls sei die Widerspruchserklärung wegen Verwirkung nach § 242 BGB rechtsmissbräuchlich, da die Widerspruchserklärung völlig unvermittelt nach 19 bzw. 21 Jahren nach Vertragsschluss erfolgt sei.

20
Zudem erhebt sie die Einrede der Verjährung (vgl. Bl. 69 d.A.).

21
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.02.2024 (Bl. 116 f. d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

22
Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

A. Zulässigkeit

23
Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Bamberg nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und gemäß § 215 VVG örtlich zuständig.

B. Begründetheit

24
Die Klage hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

I. Kein Anspruch aus §§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 Abs. 1 BGB (Klageantrag Ziffer 1)

25
Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückgewähr der Einzahlungen betreffend die beiden streitgegenständlichen Versicherungsverträge aus §§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 Abs. 1 BGB, weil sein Widerspruchsrecht jedenfalls aufgrund von Verwirkung erloschen ist.

1. (Keine) Ordnungsgemäße Belehrung über Widerrufsrecht

26
Es kann letztlich dahingestellt bleiben, ob der Kläger ordnungsgemäß über das bestehende Widerrufsrecht belehrt wurde. Insofern bedarf es auch keiner Beweisaufnahme, ob der Vertragsschluss im „Policenmodell“ oder „Antragsmodell“ erfolgte. Denn unabhängig von der Frage, ob es sich um ein Widerspruchs- oder ein Rücktrittsrecht handeln würde, ist es dem Kläger nach Treu und Glauben wegen unzulässiger Rechtsausübung gemäß § 242 BGB verwehrt, sich auf dieses Recht zu berufen.

2. Verwirkung nach § 242 BGB

27
Der Kläger hat das Recht zum Widerspruch nach Treu und Glauben wegen unzulässiger Rechtsausübung gemäß § 242 BGB verwirkt.

a) Maßstäbe

28
Die Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung wegen der illoyal verspäteten Geltendmachung von Rechten setzt neben einem Zeitmoment ein Umstandsmoment voraus. Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, sodass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Zeit- und Umstandsmoment können nicht voneinander unabhängig betrachtet werden, sondern stehen in einer Wechselwirkung. Je länger der Inhaber des Rechts untätig bleibt, desto mehr wird der Gegner in seinem Vertrauen schutzwürdig, das Recht werde nicht mehr ausgeübt werden. Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des

Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde sein Recht nicht mehr geltend machen (vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 23.01.2018, Az. IX ZR 298/17 zu Verbraucherdarlehensverträgen).

29
Grundsätzlich kann der Versicherer bei nicht ordnungsgemäßer Belehrung kein schutzwürdiges Vertrauen für sich in Anspruch nehmen, da er die Situation selbst herbeigeführt hat (vgl. BGH, Urteil vom 26.09.2018, Az. IV ZR 304/15; BGH, Urteil vom 01.06.2016, Az. IV ZR 343/15). Die Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens kommt allerdings auch bei nicht ordnungsgemäßer Belehrung in Betracht (BGH, Beschluss vom 22.03.2016, Az. IVZR 130/15; Beschluss vom 13.01.2016, Az. IV ZR 117/15). Allgemein gültige Maßstäbe, wann die Ausübung des Widerspruchsrechts ausnahmsweise als grob widersprüchliches Verhalten zu werten ist, können nicht aufgestellt werden. Es ist vielmehr jeweils im Einzelfall festzustellen, ob die Ausübung des Widerspruchs trotz fehlerhafter Belehrung oder unvollständiger Verbraucherinformation mit Treu und Glauben nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 11.11.2015, Az. IV ZR 117/15). Entscheidend ist, ob Umstände vorliegen, die der Versicherer dahin verstehen durfte, dass der Versicherungsnehmer unabhängig von einem etwaigen Lösungsrecht unbedingt den Vertrag fortsetzen wollte (vgl. BGH, Urteil vom 16.12.2016, Az. IV ZR 399/15).

b) Anwendung im konkreten Einzelfall

30
Bei den von der Beklagten für eine Treuwidrigkeit angeführten Umständen handelt es sich aus Sicht des Gerichts um derlei besondere Umstände, die im Ausnahmefall auch dem nicht ordnungsgemäß belehrten Versicherungsnehmern die Geltendmachung seines Anspruchs verwehren. Diese Voraussetzungen liegen im Streitfall bei beiden streitgegenständlichen Versicherungen vor:

aa) Zeitmoment

31
Im Hinblick auf das Zeitmoment kann zwar die Einhaltung einer zeitlichen Obergrenze für die Ausübung des Widerspruchsrechts nicht festgelegt werden, aufgrund der Wechselwirkung von Umstands- und Zeitmoment kommt dem Umstand, dass die beiden Versicherungsverträge 19 (Versicherungsschein-Nr. ...) bzw. 21 (Versicherungsschein-Nr. ...) Jahre von beiden Parteien als wirksam erachtet und dementsprechend behandelt wurden, jedoch nicht unerhebliche Bedeutung zu. Aus Gründen der Rechtssicherheit sieht das Gesetz an anderer Stelle solche zeitlichen Höchstgrenzen ausdrücklich vor. So ist nach § 124 Abs. 3 BGB die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind. Es kann selbst bei arglistigem Verhalten des Vertragspartners nach Ablauf von zehn Jahren eine Anfechtung nicht mehr erfolgen, weswegen dem Kläger diese verwehrt wäre. Hierbei muss auch Berücksichtigung finden, dass dem Versicherer, anders als einem Vertragspartner im Falle einer der Anfechtungsfrist von zehn Jahren unterliegenden arglistigen Täuschung, nicht das Ziel unterstellt werden kann, den anderen in unredlicher Weise zur Abgabe einer Willenserklärung zu bewegen.

bb) Umstandsmoment 387... und 405...

32
Unter Berücksichtigung des bestehenden Zeitmoments liegt auch das Umstandsmoment vor.

(1) Kapitalbildende Lebensversicherung, Versicherungsschein-Nr. ...

33
Im Hinblick auf die kapitalbildende Lebensversicherung, Versicherungsschein-Nr. ..., rechtfertigt sich die Annahme der Verwirkung insbesondere von dem Hintergrund, dass der Kläger die Verträge bis zum regulären Vertragsende durchführte und die Ablaufleistungen – unbeanstandet – entgegennahm. Erst nach widerspruchsloser Entgegennahme der Ablaufleistungen im Dezember 2019 ließ der Kläger im März 2020 den Widerspruch erklären.

34
Der Bundesgerichtshof hat in einer früheren Entscheidung zwar entschieden, dass die vollständige Leistungserbringung für sich genommen für das Entstehen überwiegenden schutzwürdigen Vertrauens des Versicherers alleine nicht ausreicht (vgl. BGH, Urteil vom 27.01.2016, Az. IV ZR 488/14, Rn. 19). Dies bedeutet jedoch nicht, dass der vollständigen vertragsgemäßen Leistungserbringung im Rahmen der Gesamtabwägung keine Bedeutung beikommen darf (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 21.05.2021, Az. 6 U

16/21; OLG Bamberg, Hinweisbeschluss vom 02.10.2023, Az. 1 U 119/23 e). Mit Urteil vom 15.02.2023, Az. IV ZR 353/21, hat der Bundesgerichtshof die Revision gegen ein Urteil des Kammergerichts zurückgewiesen und die Entscheidung zum rechtsmissbräuchlichen Verhalten der dortigen Klagepartei trotz fehlerhafter Belehrung ausdrücklich gebilligt. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang zu erkennen gegeben, dass er den Zeitpunkt des Widerspruchs nach vollständiger Abwicklung im Rahmen der Gesamtwürdigung als zulässiges, wenn auch nicht alleiniges Kriterium im Rahmen der Gesamtwürdigung ansieht. So führte der BGH aus:

„Hier kommt hinzu, dass sie die Verträge sodann zunächst nicht einmal rückwirkend, sondern lediglich durch Kündigung mit Wirkung für die Zukunft beendet haben, sich den vom Versicherer auf die Kündigung hin berechneten Rückkaufswert haben auszahlen lassen und erst danach unter Berufung auf die behauptete Unwirksamkeit der Verträge diese von Anfang an nicht mehr haben gelten lassen wollen und Rückzahlung aller Prämien verlangt haben. Maßgeblich ist das Verhalten der Versicherungsnehmer, das ein vorrangig schutzwürdiges Vertrauen bei dem Versicherer in den Bestand der Verträge für die Vergangenheit begründet hat (vgl. Senatsurteil vom 10. Juni 2015 – IV ZR 105/13, VersR 2015, 876 Rn. 14). Diese vertrauensbegründende Wirkung war für die Versicherungsnehmer auch erkennbar (vgl. Senatsurteil vom 27. Mai 2015 – IV ZR 36/13, r+s 2015, 336 Rn. 12).“

35
Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung wertet das Gericht daher, dass der Kläger die Abrechnung zunächst anstandslos akzeptiert hat.

36
Daneben ist zu sehen, dass es dem Kläger ersichtlich nicht darum geht, sich von einem ggf. voreilig geschlossenen Vertrag zu lösen. Vielmehr verwendet der Kläger das Instrument des „ewigen“ Rücktrittsrechts auf europarechtlicher Grundlage ausschließlich dafür, um über das Bereicherungsrecht eine höhere Verzinsung bzw. Rendite – nun ohne Risiko – zu erreichen und sich so einen erheblichen Sondervorteil zu verschaffen.

37
Die Ausnutzung einer formalen Rechtsposition ist rechtsmissbräuchlich, wenn ein schutzwürdiges Eigeninteresse fehlt; erforderlich ist eine umfassende Bewertung der gesamten Fallumstände unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten (OLG München, Hinweisbeschluss vom 01.12.2020, Az. 25 U 5829/29; OLG Frankfurt a. M. Urteil vom 03.07.2019, Az. 23 U 66/18, jeweils m.w.N.). Im Rahmen der Prüfung, ob die Berufung auf das Widerspruchsrecht rechtsmissbräuchlich ist, ist mithin auch zu berücksichtigen, welche Zielsetzung durch den Widerspruch verfolgt wird. Das gesetzlich eingeräumte Widerspruchsrecht soll den Versicherungsnehmer vor übereilten Abschlüssen schützen (Schutz vor einem Abschluss ohne ausreichende Information über den Inhalt des Vertrages), nicht aber dem Versicherungsnehmer ermöglichen, mit dem nachträglichen Wissensvorsprung der für den Ertrag der Kapitalanlage wesentlichen Faktoren seine Entscheidung rückgängig zu machen und dadurch Verluste zu minimieren oder eine Rendite zu erzielen oder zu erhöhen (vgl. OLG München, Hinweisbeschluss vom 01.12.2020, Az. 25 U 5829/20, OLG Bamberg, Hinweisbeschluss vom 02.10.2023, Az. 1 U 119/23). Das entspricht auch der Rechtsauffassung des EuGH: „Bei der Beurteilung der Bedürfnisse des Versicherungsnehmers ist jedoch auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Vorteile, die der Versicherungsnehmer aus einem verspäteten Rücktritt ziehen könnte, bleiben außer Betracht. Ein solcher Rücktritt würde nämlich nicht dazu dienen, die Wahlfreiheit des Versicherungsnehmers zu schützen, sondern dazu, ihm eine höhere Rendite zu ermöglichen oder gar auf die Differenz zwischen der effektiven Rendite des Vertrags und dem Satz der Vergütungszinsen zu spekulieren.“ (EuGH, Urteil vom 19.12. 2019, Az. C-355/18, C-356/18 und C-357/18). Nach Auffassung der Generalsanwältin beim EuGH in den Schlussanträgen vom 11.07.2019 zu den Verfahren C-355/18, C- 356/18 und C-357/18 steht es dem nationalen Richter frei, einem nicht zu leugnenden Missbrauchsrisiko (besonders bei fondsgebundenen Lebensversicherungsverträgen) im Einzelfall Rechnung zu tragen und den mit dem Rücktritt konkret verfolgten Zweck hinreichend zu würdigen (Generalanwalt beim EuGH Schlussantrag vom 11.7.2019, Az. C-355/18, BeckRS 2019, 14135).

38
Der Versicherungsnehmer einer kapitalbildenden Lebensversicherung hat nach der ursprünglichen Vereinbarung Anspruch auf einen Überschussanteil, dessen Höhe u.a. von den erwirtschafteten

Kapitalerträgen abhängt. Für diese Art der Anlage hat er sich entschieden. Mit der jetzigen Ausübung des Widerspruchsrechts versucht der Kläger seine Entscheidung rückgängig zu machen und mit dem nachträglichen Wissensvorsprung eine höhere Rendite zu erzielen. Die Ausübung des Widerspruchsrechts trägt hier nicht dem ursprünglichen Zweck der Einräumung des Widerspruchsrechts Rechnung, sondern zielt auf der Basis nachfolgender Erkenntnisse auf eine Erhöhung der Rendite zu Lasten der anderen Versicherungsnehmer ab (so auch OLG München, Hinweisbeschluss vom 01.12.2020, Az. 25 U 5829/20).

39
Im Lichte der Gesamtumstände liegen daher im Hinblick auf die kapitalbildende Lebensversicherung, Versicherungsnummer 3871539, besondere gravierende Umstände vor, die unter Berücksichtigung des Zeitmoments, den Widerspruch als unzulässige Rechtsausübung darstellen. Der erklärte Widerspruch stellt damit einen Verstoß gegen Treu und Glauben dar, sodass ihm die Wirksamkeit zu versagen ist.

40
Da bereits kein Anspruch besteht, kommt es auf die Frage der Durchsetzbarkeit wegen etwaiger Verjährung des Anspruches nicht an.

(2) Fondsgebundene Lebensversicherung, Versicherungsschein-Nr. ...

41
Im Hinblick auf die fondsgebundene Rentenversicherung, Versicherungsschein-Nr. ..., ist im Rahmen der Gesamtwürdigung zu sehen, dass der Kläger auch hier den Vertrag bis zum regulären Vertragsende durchführte und die Ablaufleistungen entgegennahm. Nach widerspruchsloser Entgegennahme der Ablaufleistungen im Januar 2018 ließ er im Mai 2020 den Widerspruch erklären. Zu sehen ist auch, dass der Kläger durch Ausübung des Widerspruchsrechts lediglich die Rendite zu seinen Gunsten verändern möchte. Der Versicherungsnehmer einer fondsgebundenen Rentenversicherung hat nach der ursprünglichen Vereinbarung mit Gewinnchancen, aber auch mit Verlustrisiken rechnen; für diese Art der Anlage hat er sich entschieden. Mit der jetzigen Ausübung des Widerspruchsrechts versucht der Kläger seine Entscheidung rückgängig zu machen und mit dem nachträglichen Wissensvorsprung seine Rendite zu erhöhen. Hinzu kommt, dass der Kläger nach Vertragsschluss mehrere Vertragsänderungen vorgenommen und damit aktiv auf den Vertragsablauf eingewirkt hat. So hat der Kläger im Jahr 2011 die Umschichtung und Änderung der Beitragsaufteilung beantragt, woraufhin am 02.12.2009 ein Nachtrag zum Versicherungsschein erfolgte. Im Jahr 2013 erfolgte zudem auf Antrag des Klägers ein Fondswechsel, woraufhin am 06.11.2014 ein weiterer Nachtrag zum Versicherungsschein ausgestellt wurde. Mit seinen beiden Anträgen 2011 und 2013 hat der Kläger den Versicherungsabschluss bestätigt, da er hierdurch den ausdrücklichen und bei der Beklagten entsprechendes Vertrauen auslösenden Willen zum Ausdruck gebracht hat, am Versicherungsvertrag festzuhalten und diesen zu modifizieren. Durch diese mehrfachen Einwirkungen des Klägers auf den Vertrag wurde bei der Beklagten ein Vertrauensbestand dahingehend erzeugt, dass er die Verträge mit den gewünschten Änderungen weiterführen will, d. h. unbedingt an den Verträgen festhalten möchte.

42
In der Gesamtwürdigung liegen damit auch im Hinblick auf die fondsgebundene Rentenversicherung, Versicherungsschein-Nr. ..., besonders gravierende Umstände vor, die unter Berücksichtigung des Zeitmoments, den Widerspruch als unzulässige Rechtsausübung darstellen. Der erklärte Widerspruch stellt damit einen Verstoß gegen Treu und Glauben dar, sodass ihm die Wirksamkeit zu versagen ist.

43
Da bereits kein Anspruch besteht, kommt es auf die Frage der Durchsetzbarkeit wegen etwaiger Verjährung des Anspruches nicht an.

II. Kein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (Klageantrag Ziffer 2)

44
Die Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

C. Kosten

45
Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

D. Vorläufige Vollstreckbarkeit

46
Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

E. Streitwert

47
Der festgesetzte Streitwert entspricht der geltend gemachten Hauptforderung in Höhe von 40.976,58 € (Klageantrag Ziffer 1).

48
Der Antrag auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist bei der Streitwertfestsetung als Nebenforderung gemäß § 43 Abs. 1 GKG nicht zu berücksichtigen.